

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für die VEEAM@MOUNT10 Familie (nachfolgend V@M genannt) der MOUNT10 AG (nachfolgend MOUNT10), Haldenstrasse 5, CH-6340 Baar. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: Die MOUNT10 verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern im SWISS FORT KNOX sicher aufzubewahren. MOUNT10 verpflichtet sich zur konstanten Bereitschaft für Notfallmässige Datenrückführungen (gemäss den separat gültigen Konditionen und technischen Möglichkeiten der Dokumentation „Notfall-Rückführungen“). Alle detaillierten technischen Manuals sind jederzeit unter www.mount10.ch/manuals erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. MOUNT10 trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (im Besonderen Art. 9 VDSG; SR 235.11) gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. MOUNT10 sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit wieder zurückgesichert werden können.

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag jeweils vor Beginn der Serviceperiode ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten (30 Tage netto). Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backupprozesses selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten erfolgreich auf dem Server im SWISS FORT KNOX gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlichrechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die MOUNT10 im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert.

4. Verschlüsselung der Kundendaten: Die Veeam-Software des Kunden beinhaltet die Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die MOUNT10 und Dritte. Damit wird keine eigene Verschlüsselung von MOUNT10 vorgenommen. Für die Verschlüsselung der Daten ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. MOUNT10 stellt sicher, dass keine unverschlüsselten Daten auf den Servern im SWISS FORT KNOX gespeichert werden können. Die MOUNT10 hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Anwalt). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNNTNIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DAS PASSWORT NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES PASSWORTS DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT!

5. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der MOUNT10 möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der MOUNT10. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer) – sofern nicht anders vereinbart. Nach der Vertragsdauer verlängert sich diese jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sofern nicht vom Kunden aktiv gelöscht, bleiben die Daten nach Vertragsbeendigung 30 Tage auf den Systemen von MOUNT10 erhalten. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen MOUNT10 Systemen gelöscht. MOUNT10 behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstanden Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für MOUNT10 nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Bestätigung verbindlich. MOUNT10 allein ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie alle weiteren Verhältnisse mit dem Kunden auf eine andere Vertragspartei zu übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfällig geleisteter Initialzahlungen nach erfolgter Service-Kündigung.

6. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per Email) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

7. Datendefinition, Aufbewahrungsdauer und Anzahl Kopien: Die Quota-Gesamtkapazität (entspricht der unkomprimierten Gesamt-Datenmenge des Speicherplatzes im SWISS FORT KNOX) von V@M wird gemäss online Selektion / schriftlicher Vereinbarung festgesetzt. V@M ist grundsätzlich keine Archivlösung. Die Aufbewahrung wird durch den Kunden definiert, aufgrund des effektiven Datenbestandes im SWISS FORT KNOX.

8. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle Offerten von MOUNT10 haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in Schweizerfranken oder einer vertraglich, schriftlich festgelegten Fremdwährung. Vertragsnehmern aus der Schweiz (CHF) verrechnet MOUNT10 den jeweils gültigen Schweizerischen Mehrwertsteuersatz. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch MOUNT10 jederzeit angepasst werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich auf jede Verrechnungseinrede gegenüber MOUNT10 zu verzichten. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die Zahlungskonditionen sind im Service-Konfigurator festgehalten. Für internationale Lieferungen wird generell 50% der Initialkosten bei Vertragsunterzeichnung (zahlbar vor Lieferung) und 50% der Initialkosten nach erfolgter Lieferung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist sei ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart.

9. Eigentums- und Urheberrechte: Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von MOUNT10 verbleiben ausschliesslich bei MOUNT10. MOUNT10 ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des MOUNT10-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der MOUNT10 gespeicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. MOUNT10 erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von MOUNT10 eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von MOUNT10 in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden.

10. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung seiner durch die Veeam-Software am Kundenstandort verschlüsselten Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet) einverstanden. Die Verantwortung von MOUNT10 für die Daten beginnt mit Empfang der Daten im SWISS FORT KNOX und endet mit Abgabe der Daten ab SWISS FORT KNOX. MOUNT10 verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

11. Gewährleistung: MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Kundenstandort). Sie gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. MOUNT10 kann einen zu recht beanstandeten Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Schliesst MOUNT10 die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene

Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadenersatz verlangen.

12. Haftung: MOUNT10 schliesst jede Haftung soweit gesetzlich möglich und zulässig (gilt auch für Drittpersonen) aus. Da MOUNT10 keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von MOUNT10 stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung und -verwendung liegt deshalb allein beim Kunden.

13. Rolle eines Vertriebspartners: MOUNT10 Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von MOUNT10 und nicht ermächtigt, MOUNT10 in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind von MOUNT10 speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

14. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit via den entsprechenden Vertriebspartner, per E-Mail (support@mount10.ch) oder Telefon (+41 41 726 03 28) bestellt werden.

15. Wirksamkeit der Bedingungen: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).